

Allgemeine Geschäftsbedingungen der M. Maier Baukrane GmbH & Co. KG über die Vermietung von Turmdrehkranen

1. Geltungsbereich

Wir vermieten unsere Turmdrehkrane weltweit ausschließlich unter Zugrundelegung unserer nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder anders lautende Einkaufsbedingungen des Mieters lehnen wir ab. Bei ständiger Geschäftsbeziehung genügt die einmalige ausdrückliche Bezugnahme auf unsere Geschäftsbedingungen auch für künftige Vertragsbeziehungen. Ein Exemplar unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält der Mieter mit Aushändigung des Mietvertrages. Ein gesondertes Exemplar kann jederzeit in unserem Dispositionsbüro oder über Internet unter www.maier-baukrane.de angefordert werden.

2. Mietsache und Verwendungszweck

- 2.1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den in der als Anlage 1 zum Maschinenmietvertrag beigeschlossenen Geräteliste einzeln aufgeführten und im Maschinenmietvertrag näher beschriebenen Lieferumfang Turmdrehkrankomponenten (Mietsache) für die im Maschinenmietvertrag bestimmte Zeitdauer zu Verwendung für eigene Zwecke des Mieters auf dem im Maschinenmietvertrag bestimmten Bauvorhaben (Vertragsgebiet) zu vermieten. Die Vermietung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, ohne Eckfundamente und Hauptstromkabel vom Baustromverteiler bis zum Standort/Kranfuß.
- 2.2. Der Mieter ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, die Mietsache für andere als dem im Mietvertrag bestimmten Bauvorhaben und dem dort genannten Zweck zu verwenden oder an einen anderen Ort zu verbringen.

3. Beginn, Unterbrechung und Ende des Mietverhältnisses

- 3.1. Das Mietverhältnis über die Mietsache beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Liefertermin frei Baustelle oder, falls die Abholung der Mietsache frei Maschinenpark in Bergheim oder an einem anderen vertraglich bestimmten Orte durch den Mieter vereinbart ist, mit dem Tage, an dem der Mieter die Mietsache vertraglich abzuholen hat. Auslieferungshindernisse bei Lieferung frei Baustelle gehen zulasten des Vermieters. Abholungshindernisse bei Abholung durch den Mieter gehen zu dessen Lasten.
- 3.2. Befindet sich die Mietsache zu Beginn des Mietverhältnisses nicht in dem vertraglich vereinbarten und betriebsfähigen Zustand, so wird der nach Ziff. 3.1 vorgesehene Beginn des Mietverhältnisses unter Befreiung des Mieters von der Mietzahlungspflicht bis zu dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung hinausgeschoben. Der Zeitpunkt, der Zustand und die volle Verwendungsfähigkeit der Mietsache ist in diesem Fall in beiderseitiger Übereinstimmung durch Mängelbeseitigungsprotokoll festzustellen.
- 3.3. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme der Mietsache oder während der Mietdauer ein Mangel an der Mietsache, den der Mieter nicht zu vertreten hat und der eine Stilllegung der Mietsache notwendig macht, so wird die Mietzeit vom Eintritt des Mangels bis zu dessen Beseitigung unterbrochen, sofern der Mieter dies nach Ziff. 14.3/14.4 dem Vermieter angezeigt hat. Für die Dauer der Unterbrechung und den Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme der Mietsache gilt Ziff. 3.3, S. 3 (Mängelbeseitigungsprotokoll) entsprechend.

- 3.4. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit ohne weitere Erklärung der Vertragsparteien.
- 3.5. Vor Ablauf der Befristung endet die Mietzeit durch außerordentliche Kündigung. Eine außerordentlich fristlose Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter ist möglich:
 - a) bei vertragswidriger Verwendung der Mietsache entgegen dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch oder bei Verwendung oder Verbringung außerhalb des Vertragsgebietes, oder
 - b) für den Fall, dass der Mieter seiner Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung hinsichtlich der Mietsache trotz erfolgter Abmahnung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, oder
 - c) im Falle, dass das Bedienungspersonal des Mieters zur Bedienung der Mietsache nicht hinreichend geeignet und geschult ist und die Gefahr von Personen-, Vermögens- oder Sachschäden an der Mietsache oder für Dritte bzw. an Sachen Dritter besteht.

4. Rückgabe der Mietsache

- 4.1. Die Rückgabe der Mietsache erfolgt bei Beendigung der Mietzeit durch Abholung der Mietsache seitens des Vermieters, falls Lieferung frei Baustelle, oder durch Rücklieferung seitens des Mieters an den Maschinenpark des Vermieters in Bergheim, falls die dortige Abholung durch Mieter, vertraglich vereinbart war.
- 4.2. Wünscht der Vermieter die Rücklieferung an einen anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Mietzeit mitzuteilen. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter bei der Weitergabe der Mietsache an einen nachfolgenden Mieter den Aufstellort der Mietsache bekannt zu geben. Mehrkosten des Mieters für die Rückgabe der Mietsache an einem anderen Orte, als dem Ort der Abholung hat der Vermieter dem Mieter zu erstatten. Das gilt nicht für diejenigen Kosten, die für die Rückgabe der Mietsache am Orte ihrer Abholung entstanden wären (sog. Sowieso-Kosten). Ersparnisse an Beförderungskosten kommen dem Mieter zugute.
- 4.3. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe der Mietsache dem Vermieter zwei Wochen vor dem Rückgabetermin anzuzeigen, sofern nicht von vornherein eine befristete Mietdauer vereinbart war. Die Anzeige kann telegraphisch oder fernschriftlich erfolgen. Erfolgt die Anzeige mündlich oder telefonisch, so hat sie der Mieter innerhalb von drei Kalendertagen schriftlich nachzuholen.
- 4.4. Der Mieter hat die Mietsache dem Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, der dem Auslieferungszustand der Mietsache unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Abnutzungen und unter Beachtung der Grundsätze der Ziff. 10. entspricht.
- 4.5. Der Vermieter ist verpflichtet, den Eingang der Mietsache zum Rückgabetermin sofort zu bestätigen und ein Rückgabeprotokoll über die Mietsache anzufertigen. Die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens zwei Wochen nach dem Eintreffen der Mietsache am vom Vermieter bestimmten Ort eine schriftliche Mängelanzeige mit genauer Bekanntgabe der festgestellten Mängel an den Mieter abgesandt ist. Der

Vermieter hat nachzuweisen, dass er die Mängelanzeige innerhalb der vorgesehenen Frist abgesandt hat.

- 4.6. Die Kosten der Beseitigung von Mängeln und Beschädigungen oder die Durchführung vom Mieter vertragswidrig unterlassener Wartungen und Reparaturen trägt der Mieter. Die zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Wartungen und Reparaturen sind nach Umfang und Kosten vom Vermieter vor Beginn der Reparaturen dem Mieter anzuzeigen. Widerspricht der Mieter nicht unverzüglich der Mängelanzeige und/oder dem angezeigten Reparaturumfang und den Kosten hierfür, gelten der Reparaturumfang und die damit verbundenen Kosten unter den Parteien als stillschweigend vereinbart. Die Reparaturen werden durch den Vermieter ausgeführt. Können sich die Parteien über Umfang und Kosten der Schadensbeseitigung nicht einigen, so ist ein Sachverständiger für Baumaschinen und Baukran gem. Ziff. 12.4 hinzuzuziehen, der für beide Parteien verbindlich den Reparaturumfang und die damit verbundenen Kosten festlegt. Die Kosten für das Sachverständigengutachten trägt der Mieter, soweit er die Kosten für die Schadensbeseitigung zu vertreten hat.

5. Vorhaltezeit

- 5.1. Der Berechnung der vertraglich vereinbarten Monatsmiete ist die normale monatliche Vorhaltezeit von bis zu maximal 170,0 Einsatzstunden zugrundegelegt.
- 5.2. Die Miete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn die normale, vertragsgemäße Vorhaltezeit vom Mieter nicht voll ausgenutzt wird. Das Einsatz- und Auslastungsrisiko für die Mietsache trägt mithin der Mieter.
- 5.3. Die im Monat über eine Vorhaltezeit von 170 Betriebsstunden gelten als Mehr- bzw. Überstunden und sind mit 1/170 der vertraglich vereinbarten Monatsmiete zusätzlich zu erstatten.
- 5.4. Die Mehr- bzw. Überstunden sind vom Mieter am jeweiligen Monatsende vom Betriebsstundenzähler der Mietsache abzulesen und dem Vermieter monatlich bis zum 10. des Folgemonates schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen zu belegen, wenn gemäß Ziff. 7.2 eine Vergütung für Mehr- bzw. Überstunden erfolgt. Verstößt der Mieter trotz angemessener Nachfristsetzung gegen diese Bestimmung oder macht er vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über die Zahl der Mehr- bzw. Überstunden, so kann der Vermieter vom Mieter für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Betrages der vertraglich vereinbarten Miete verlangen.

6. Stillliegezeit

- 6.1. Die Zeit, in der die Mietsache am Einsatzort, für den es gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten haben (z. B. Windeinwirkung, Frost, Schnee, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen), nicht eingesetzt werden kann, gilt als Stillliegezeit.
- 6.2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer oder Mindestmietzeit verlängert sich nicht ohne Weiteres um die Stillliegezeiten. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Mietzeit um die Stillliegezeiten oder einen längeren Zeitraum, so ist hierüber eine erneute mietvertragliche Vereinbarung bzw. Vertragsverlängerung der Vertragsparteien notwendig.

- 6.3. Die Stillliegezeiten gelten als Mietzeiten. Der Mieter hat bei Stillliegezeit die volle vereinbarte monatliche Miete, bei Stillliegezeiten unter einem Monat die anteilige Monatsmiete, zu bezahlen. Ein Nachweis der Stillliegezeiten ist nicht erforderlich; eine Minderung der Miete wegen Stillliegezeiten der Mietsache ist ausgeschlossen.

7. Mietberechnung und Mietzahlung

- 7.1. Die vertraglich vereinbarte Miete ist eine Monatsmiete und versteht sich netto jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.2. Etwaige Mehr- oder Überstunden sind in der Monatsmiete nicht enthalten.
- 7.3. Die Miete ist, sofern nicht anders vereinbart, monatlich im Nachhinein, spätestens am 3. Werktag des darauffolgenden Monats auf ein vom Vermieter benanntes Bankkonto bargeldlos und ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
- 7.4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als dreißig Tage im Rückstand oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel oder Scheck zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die Weiterverwendung der Mietsache zu untersagen, oder die Mietsache auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu der Mietsache zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche auf Mietzahlung bleiben bestehen, er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er nach Abzug der Kosten, die durch die Rückholung und weitere Verfügung über die Mietsache innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, insbesondere durch Neuvermietung, erworben hat oder hätte erwerben können.

8. Beförderungs-, Verlade- und Montagekosten

- 8.1. Die monatliche Miete versteht sich als reine Maschinenmiete ohne die Kosten für den Auf- und Abbau bzw. die Montage und Demontage der Mietsache, die Gestellung von Betriebsstoffen (Baustrom etc.) und Personal. Die Fracht- und Fuhrkosten ab dem Absende- oder Abholort der Mietsache sowie die Fracht- und Fuhrkosten der Rücklieferung trägt der Mieter, sofern Abholung und Rückgabe am Maschinenpark des Vermieters in Bergheim vereinbart sind. Für den Fall der vereinbarten Lieferung und Abholung frei Baustelle trägt die Fracht- und Fuhrkosten der Vermieter.
- 8.2. Erfolgt die Rückgabe der Mietsache, weil die Mietsache vom Vermieter in nicht betriebsfähigem Zustand übergeben wurde, so entfallen für den Mieter die Kosten für An- und Rücklieferung. Wird während der Dauer des Mietvertrages eine Rücklieferung der Mietsache notwendig, weil eine vom Vermieter zu tragende Reparatur ausgeführt werden muss, so entfallen für den Mieter die Kosten für den zusätzlichen Rücktransport und den Wiederantransport der Mietsache.

9. Bedienungspersonal

- 9.1. Der Vermieter stellt in der Regel kein Bedienungspersonal für die vermietete Mietsache zur Verfügung. Stellt der Vermieter zum Auf- und Abbau bzw. zur Montage und Demontage und/oder Inbetriebnahme der Mietsache eigenes Montagepersonal oder Kransachkundige zur Verfügung, gelten hierüber die gesonderten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über Montagen von Turmdrehkränen (Montagebedingungen).

- 9.2. Der Mieter ist verpflichtet, sein Bedienungspersonal nach den geltenden Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft über die Bedienung von Hochbau/Turmdrehkränen auszuwählen, zu schulen und zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich diesbezüglich zur Einhaltung der VDI-Richtlinie 2194 über die Auswahl und Ausbildung von Kranführern.
- 9.3. Darüber hinaus hat der Mieter die einschlägigen Regeln der Technik sowie die Bedienungsanleitung des Maschinenherstellers und etwaige besondere Bedienungshinweise des Vermieters zu beachten.
- 9.4. Es gelten für den Mieter und sein Bedienungspersonal ferner ausschließlich und verbindlich die Tragkrafttabellen des Herstellers sowie alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft für den Betrieb von Hochbau- und Turmdrehkränen.
- 9.5. Schließlich haftet der Mieter selbst für die Einhaltung der Baustellenverordnung sowie aller sonstigen für den Betrieb seines Gewerbes einschlägigen rechtlichen Vorschriften. Insbesondere haftet der Mieter selbst für die Standsicherheit der Kranstandorte auf der Baustelle, die tragfähige und ausreichend dimensionierte Ausbildung der Eckfundamente der DIN 1054: Zulässige Belastung des Baugrundes.
- 9.6. Stellt der Vermieter im Ausnahmefall Bedienungspersonal für die Mietsache zur Verfügung, gelten hierfür die Grundsätze der Rechtsprechung für die kombinierte Maschinenmiete mit Dienstverschaffung des geeigneten Bedienungspersonals und entbindet den Mieter nicht von seinen sonstigen Pflichten aus dem zugrundeliegenden Mietvertrag oder seinen weitergehenden Arbeitgeberverpflichtungen.
- 9.7. Für das vom Vermieter gestellte Bedienungspersonal gelten die vereinbarten Stundensätze zuzüglich etwaiger Überstundenzuschläge für tatsächliche Einsatzzeiten des Bedienungspersonals. Hinzu kommen tarifliche Wegezeitvergütungen, Fahrgelder, Verpflegungsmehraufwendungen, Kosten für Familienheimfahrten sowie Reisekosten für An- und Rückreisen von und zur Baustelle. In Ermangelung von tariflichen Vergütungen gelten die am Einsatzort verkehrsüblichen Entlohnungen für vergleichbares Bedienungspersonal (Maschinisten oder Kranführer für Hochbau-/Turmdrehkrane).
- 9.8. Die Arbeitsstunden des Bedienungspersonals der Vermieters sind vom Mieter unter Versicherung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit dem Vermieter in geeigneter Form (Regiebericht/Rapport) zu dem von diesem gewünschten Zeitpunkt wöchentlich nachzuweisen.
- 9.9. Der Mieter ist berechtigt, das vom Vermieter gestellte Bedienungspersonal während der Zeit der Außerbetriebsetzung oder des Stilllegens der Mietsache unter Fortzahlung der vereinbarten Vergütung mit anderen, zumutbaren und vergleichbaren Arbeiten zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn das Bedienungspersonal für die Dauer der Außerbetriebsetzung oder Stillliegezeit nach Rücksprache mit dem Mieter beurlaubt wird oder vom Vermieter anderweitig eingesetzt werden kann. In diesem Fall entfällt die Vergütungspflicht des Mieters nach Ziff. 9.7.
- 9.10. Wartungs- und Instandhaltungszeiten für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, die dem Mieter obliegen, sind gesondert vergütungspflichtig, wenn die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten vom

Bedienungspersonal des Vermieters außerhalb der tatsächlichen Einsatzzeiten erbracht werden.

10. Besondere Pflichten des Mieters

- 10.1. Der Mieter sorgt auf der Baustelle für ausreichend dimensionierte und tragfähige Zufahrtswege (Baustraßen) und Park- bzw. Rangierflächen für die Lieferfahrzeuge, um die ungehinderte und gefahrlose Be- und Entladung auf der Baustelle sowie den An- und Abtransport der Turmdrehkrane/Gerätegruppen/Systembaugruppen des Vermieters von und zur Baustelle zu ermöglichen. Die etwa notwendige Zustimmung zur Befahrung oder sonstigen Beanspruchung fremder Grundstücke erholt der Mieter rechtzeitig vor Beginn der Besitzstörung vom jeweiligen Grundstückseigentümer.
- 10.2. Der Mieter ist verpflichtet die gemietete Mietsache vor Beschädigungen, insbesondere Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und jede technische Überlastung der Mietsache zu vermeiden. Im Bereich von stromführenden Überlandleitungen oder Erdkabeln trifft der Mieter die notwendigen Schutzvorkehrungen, um Beschädigungen der Mietsache durch Stromüberschlag oder Kurzschluss zu verhindern. Notfalls müssen stromführende Leitungen während des Betriebes der Mietsache vom Betreiber abgeschaltet werden, wenn der erforderliche Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.
- 10.3. Darüber hinaus hat der Mieter für die turnusmäßige Wartung der Mietsache nach den Wartungsanweisungen des Herstellers und eine ordnungsgemäße Instandhaltung und Pflege der Mietsache sowie der Durchführung der erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in eigener Verantwortung Sorge zu tragen, sofern nicht zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 10.4. Der Mieter hat alle notwendigen Reparaturen – einschließlich Ersatzteile – für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit der Mietsache während der Mietzeit sofort sach- und fachgemäß unter Verwendung von Original- oder – mit Zustimmung des Vermieters – gleichwertigen Ersatzteilen vornehmen zu lassen.
- 10.5. Die erforderlichen Ersatzteile sind vom Vermieter oder einem von ihm beauftragten Lieferanten zu beziehen. Erklärt der Vermieter auf Anfrage des Mieters nicht unverzüglich, dass er die benötigten Ersatzteile in derselben Frist und zu nicht höheren Kosten wie der Mieter beschaffen werde, ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.
- 10.6. Die Kosten für Reparaturen und Instandhaltungen infolge normaler Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache gehen zu Lasten des Vermieters. Insoweit behält sich der Vermieter die Entscheidung vor, wer während der Mietzeit erforderliche Reparaturen ausführt.
- 10.7. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters konstruktive oder bauliche Veränderungen an der Mietsache, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen.

- 10.8. Der Mieter darf Dritten keine Rechte an der Mietsache einräumen (z. B. Untermiete, Leihe, Gebrauchsüberlassung) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.
- 10.9. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten schriftlich zu unterrichten, dass die Mietsache nicht in seinem Eigentum steht.

11. Verletzung der Pflichten und Schadenersatz

- 11.1. Kommt der Vermieter mit seinen Pflichten aus Ziff. 2 in Verzug, kann der Mieter dem Vermieter eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Annahme der Mietsache nach dem Ablauf ablehnt. Nach dem Ablauf der Frist ist der Mieter berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung gem. Ziff. 11 II zu verlangen.
- 11.2. Besteht der Mieter im Falle des Verzuges des Vermieters auf Erfüllung, so kann er vom Vermieter Ersatz des nachweislich durch den Verzug entstandenen Schadens bis maximal des Zweifachen einer Monatsmiete verlangen. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Statt des Verzugsschadens kann der Mieter eine Vertragsstrafe von 5 % der Monatsmiete pro Kalendertag verlangen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass die Mietsache in nicht betriebs- und verkehrsfähigem Zustand übergeben worden ist. Sind infolge des Verzugs des Vermieters höhere Verlade-, Transport- oder Ladekosten entstanden, so sind die Mehrkosten vom Vermieter zu tragen.
- 11.3. Wird die Mietsache verspätet zurückgesandt und beruht die Verspätung auf Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, so kann der Vermieter von dem Mieter Ersatz des nachweislich durch die Verspätung verursachten Schadens, höchstens jedoch das Zweifache der vereinbarten Monatsmiete, verlangen. Die Beschränkung gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 11.4. Wird die Mietsache in einem Zustand zurückgegeben, der ergibt, dass der Mieter seinen in Ziff. 10 festgelegten Pflichten nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Reparaturen unter normalen Verhältnissen arbeitstechnisch erforderlich ist.

12. Besichtigungsrecht und Untersuchung der Mietsache

- 12.1. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache jederzeit zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen.
- 12.2. Der Vermieter ist berechtigt, die vermietete Mietsache jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter über Tag und Zeit der Untersuchung selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
- 12.3. Der Mieter ist berechtigt, die gemietete Mietsache vor der Absendung oder Abholung selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen und hierüber ein Übernahmeprotokoll erstellen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.

- 12.4. Vor Absendung oder Abholung der Mietsache bei Beendigung des Mietverhältnisses soll von beiden Parteien eine gemeinsame abschließende Untersuchung der Mietsache durchgeführt werden und hierüber ein Rückgabeprotokoll erstellt werden.
- 12.5. Besteht über den Zustand der Mietsache zwischen Vermieter und Mieter Uneinigkeit, so ist die Mietsache auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen für Fahrzeugkrane untersuchen zu lassen. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, ist dieser von der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk sich die Mietsache befindet, zu benennen.
- 12.6. Der Sachverständige hat den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen Kosten zur Behebung sowie die arbeitstechnisch erforderliche Zeitdauer festzustellen und in einem Gutachten niederzulegen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend. Die Kosten des Gutachtens sind von beiden Parteien anteilig zu tragen.
- 12.7. Die Gebühren für behördlich vorgeschriebene TÜV- und UVV-Prüfungen trägt der Mieter.

13. Beschaffenheit der Mietsache und Mängelanzeige

- 13.1. Der Vermieter hat die Mietsache in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die Mietsache muss bei vertragsmäßigem Gebrauch und normaler Unterhaltung für die vereinbarte Mietzeit voll leistungsfähig sein.
- 13.2. Äußerlich sichtbare Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eintreffen der Mietsache am vereinbarten Einsatzort gerügt werden.
- 13.3. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während der Mietzeit der Mietsache ein Mangel, so muss der Mieter unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels dem Vermieter hiervon Anzeige machen.
- 13.4. Mängelanzeigen sind grundsätzlich schriftlich zu erstatten. Die Anzeige kann telegraphisch oder fernschriftlich erfolgen. Erfolgt die Anzeige mündlich oder telefonisch, so hat sie der Mieter innerhalb von drei Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Für die Einhaltung der Fristen für die Mängelanzeige oder deren schriftliche Bestätigung ist der Tag der Absendung maßgebend. Der Mieter hat nachzuweisen, dass er die Mängelanzeige oder Bestätigung innerhalb der vorgesehenen Fristen abgesandt hat.
- 13.5. Die Kosten der Behebung von Mängeln für nicht in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellte Mietsache trägt der Vermieter. Alle übrigen Kosten der Mängelbehebung trägt der Mieter.

14. Haftung, Gefahrenverteilung und Versicherung

- 14.1. Gefahren aus Beschädigung oder Zerstörung der Mietsache oder beförderten Lasten werden durch den Abschluss einer Maschinenversicherung durch den Vermieter abgedeckt. Das Interesse des Mieters wird gem. § 80 I VVG in den Versicherungsvertrag eingeschlossen, mit Ausnahme eines vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes des Mieters.

- 14.2. Der Mieter versichert, dass die Mietsache keinen Sondergefahren, z. B. durch Stromüberschlag, Standstrahl- oder Lackierarbeiten oder Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Gewässern, ausgesetzt wird.
- 14.3. Der Einsatz der Mietsache in der Nähe von Gewässern, auf Brücken, Schwimmpontons oder Off-shore-Bohrinseln ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters erlaubt.
- 14.4. Schäden während der Mietzeit aus nicht versicherbaren Gefahren, insbesondere bei Streik, Aufruhr, inneren Unruhen, Plünderungen, Vandalismus und Verfügungen hoher Hand, trägt der Mieter.
- 14.5. Die Kosten für die o. g. Versicherungen sind im Mietpreis enthalten.
- 14.6. Schäden oder Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, sofern diese Kosten nicht von der Maschinenbruch-Versicherung ersetzt werden.
- 14.7. Tritt ein Schadenfall ein hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigung.
- 14.8. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter bei Haftpflichtansprüchen Dritter, die aus der Zeit herrühren, in der der Mieter (oder in seinem Auftrage Dritte), die Mietsache in seiner (ihrer) Verfügungsgewalt hatte (hatten), freizustellen.

15. Verlängerung des Mietvertrages

- 15.1. Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag kann auf Antrag des Mieters mit Zustimmung des Vermieters bei Ablauf der Mietzeit verlängert werden.
- 15.2. Eine Neufestsetzung des Mietzinses bleibt auch bei Verlängerung der Mietzeit vorbehalten.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen bedürfen der Schriftform.
- 16.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages, eine einverständliche Regelung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- 16.3. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen Vollkaufleuten ist das am Sitz des Vermieters örtlich und sachlich zuständige Gericht. Die Klage kann auch am Hauptsitz des Vertragspartners erhoben werden.
- 16.4. Zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Mietrecht als vereinbart.
- 16.5. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über dessen Rechtswirksamkeit werden durch ein ordentliches Gericht erledigt.